



**Art der baulichen Nutzung**  
 § 9(1)1 BauGB

GE Gewerbegebiet      GI(E) Industriegebiet (eingeschränktes Industriegebiet) sh. textl. Festsetzung

**Maß der baulichen Nutzung**  
 § 9(1)1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl      GFZ Geschosflächenzahl  
 BMZ Baumassenzahl      III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**Bauweise, Baugrenze**  
 § 9(1)2 BauGB

Baugrenze      abweichende Bauweise

**Verkehrsflächen**  
 § 9(1)11 BauGB

Straßenverkehrsfläche      Straßenbegleitgrün  
 Straßenbegrenzungslinie

**Flächen für Versorgungsanlagen**  
 § 9(1)12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen      Elektrizität (Umspannwerk)

**Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**  
 § 9(1)120, BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1)25a BauGB)

**Nachrichtliche Übernahmen**  
 § 9(8) BauGB

Wasserflächen (offener Graben)      Graben verrohrt  
 Hauptversorgungsleitung oberirdisch: Der Bereich der Freileitung (HVKV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

**Sonstige Planzeichen**

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG  
 Lärmschutzwall (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)  
 Sichtdreieck: Hinweis Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Beweise und sichtbehaltende Gegenstände 0,80m über G.K. fertiger Straße  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Buchfunktrecke (DPI) Innerhalb des Schutzstreifens (25m) ist eine maximale Gebäudehöhe von 65m ü. NN zulässig. Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit der deutschen Bundespost zu erfolgen.

**Hinweis**

Durch den Bebauungsplan Nr. 42/II „Hafen- und Industriegebiet Nord Teil 2“ werden Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hafen- und Industriegebiet Nord Teil 1“ betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/II „Hafen- und Industriegebiet Nord Teil 2“ treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

**Textliche Festsetzungen gem § 9 BauGB**

- Innerhalb der Gewerbegebiete ist die Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein weiteres Geschoss ausnahmsweise zulässig (§ 9(1)11 BauGB)
- Im GI(E)-Gebiet sind hinsichtlich ihrer Emissionen nur nicht erheblich belastende Betriebe und Anlagen zulässig.
- In den gem. § 9(1)20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Holzarten des trockenen Eichen- und Buchenwäldes, des Laubhain- Eichenwäldes und des Erlenbruchwäldes anzupflanzen. An den vorhandenen Vorflutern sind Stillewasser- und Röhrichtzonen als Rückzugsgebiete für Amphibien anzubilden.
- Auf den bezeichneten Flächen ist ein Lärmschutzwall (im Bereich des Umspannwerkes in Verbindung mit einer Lärmschutzwand) zu errichten, der eine Höhe von 5,0m gemessen von der Oberkante fertig ausgebauter Erschließungsstraße hat.

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.3.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42/II BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERTRÄGT DEMAS § 7 ABS. 1 BAUGB AM 13.7.90 ÖRTLICH BEKANNTMACHT.

*Dr. Schenk*  
 STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE  
 KARTENVERMÄSSIGUNG: FLURKARTENFLUR 44 U. 45 MASSTAB 1:2000  
 ERLAUBNISVERMERKE: VERFAHRENSVERMERKE ERTEILT DURCH DAS KATASTERAM MEPPEN, AUFTELLE, PAPANBURG AM 28.04.1989 AZ A 4107/89

DER PLANENTWURF ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 15.03.89. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Papenburg, den 04.07.91

KATASTERAM Meppen, Aufstelle, Papenburg

*Fell*  
 Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON STADTPLANUNGSAMT PAPANBURG

Papenburg, den 8.7.91

*M*  
 Stadtdirektor

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 7.3.91 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.3.91 ÖRTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.3.91 AN 24.4.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Papenburg, den 8.7.91

*Dr. Schenk*  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.6.91 DEN GRÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE ERTEILUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM 24.4.91 AN 24.4.91 ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME BEI DEM GEBIETEN.

Papenburg, den 8.7.91

*M*  
 Stadtdirektor

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTENDE ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12.6.91 ALS SATZUNG (S BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den 8.7.91

*M* *Dr. Schenk*  
 Bürgermeister      Stadtdirektor

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 04. Okt. 1991, Az. 501-260, die Anzeigefristen für die Einlegung von Rechtsvorstellungen geltend gemacht. Mappen, die 04. Okt. 1991 eingereicht wurden, sind in der Anlage beigefügt.

Landkreis Emsland  
 DER OBERREISDIREKTOR  
 in Verbindung mit

*Himmig*

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT DEN ENTWURF VOM 04.10.1991 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 15.1.92 BEGRÜNDETEN BEBAUUNGSPLANES NR. 42/II „HAFEN- UND INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 2“ ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.1.92 ÖRTLICH BEKANNTMACHT.

Papenburg, den 3.2.92

*Poled*  
 STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.1.92 in ANZEIGELISTE des Landkreises Emsland Nr. 1 BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.1.92 IN KRAFT GETRETEN.

Papenburg, den 3.2.92

*Poled*  
 STADTDIREKTOR

INHALT EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN PAPANBURG, DEN

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 21 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch E.-Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II. S. 889, 1122), in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (NGVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 42/II „HAFEN-U. INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 2“ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~anbahnenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden Gebots- und Gebots-Verboten~~ als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 8.7.91

*M* *Dr. Schenk*  
 Bürgermeister      Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 42/II**  
**„HAFEN-U. INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 2“**

**STADT PAPANBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 42/II**  
**„HAFEN-U. INDUSTRIEGEBIET NORD TEIL 2“**

ÜBERSICHTSPLAN / MASSTAB 1:25000

1. AUSFERTIGUNG (URSCHEFT)

**STADTPLANUNGSAMT PAPANBURG**

MASSTAB: 1:2000      DATUM: 14.02.91      GEZ: PIEPER  
 PLANNUMMER: 42/II/2      GEANDERT:      BEARB.: LÄNDCK      STADTBÜRAT